



Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill

HÖREN – GLAUBEN – HANDELN

Kinderschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill

1. Präambel

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises verbindet der christliche Glaube und das Bewusstsein, dass sie getragen sind von einem Gott, der sich den Menschen liebevoll zuwendet.

Kinder und Jugendliche finden in der Kinder- und Jugendarbeit Platz für ihren Glauben, ihre Ideen und Hoffnungen. Dafür werden ihnen Räume und Gelegenheiten angeboten. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dabei werden die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen geachtet, partnerschaftlich mit ihnen umgegangen und individuelle Grenzen respektiert.

In der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bilden die Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ein konstitutives Element des eigenen Selbstverständnisses. Ihr Wohl steht im Mittelpunkt der Arbeit.¹

2. Ziele des Schutzkonzeptes

Am **01. Januar 2012** ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten. Das Gesetz hat das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren.

Dies beinhaltet sowohl die Frage, wie Fachkräfte vorgehen sollen, wenn sie Gefährdungen von Kindern bemerken; die Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe als auch den Umgang für freie und kirchliche Träger der Jugendarbeit zur Umsetzung des Themas.

Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird gesprochen, wenn Kinder und Jugendliche einer Situation ausgesetzt sind, die sehr wahrscheinlich zu einer geistigen, körperlichen oder seelischen

¹ „Ermutigen, begleiten, schützen- Eine Handreichung für Mitarbeitende in der evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt“, 3. Auflage 2013

Schädigung des Kindes führen wird und die individuelle und soziale Entwicklung erheblich beeinträchtigt.

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche im Kirchenkreis vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden und ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit den Themen Kindeswohl/ sexualisierte Gewalt geschaffen wird. Sowohl Betroffene als auch Mitarbeitende sollen wissen, wo und bei wem Hilfe zu finden ist und dass im Verdachtsfall sorgfältig und besonnen die entsprechenden Schritte eingeleitet werden und allen Beteiligten passgenaue Hilfestellungen angeboten werden.

3. Maßnahmen zur Zielerreichung

3.1 Information über das Schutzkonzept

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises sind darüber informiert, dass ein Schutzkonzept existiert. Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des Kirchenkreises veröffentlicht, ebenso der Flyer mit den entsprechenden Ansprechpartnern und deren Kontaktdaten.

Das Schutzkonzept ist Bestandteil des Arbeitsvertrages/ der Dienstanweisung aller kirchlich Mitarbeitenden, ebenso wie die Selbstverpflichtungserklärung und der Ablaufplan zur Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Sollten kirchliche Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten etc.) bereits einen Ablaufplan mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger vereinbart haben, hat dieser Vorrang.

Regelmäßige altersspezifische Fortbildungen werden für alle Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, verpflichtend angeboten. Die Verantwortung dafür liegt beim Kirchenkreis.

3.2 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Das vorliegende Schutzkonzept sieht das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aller hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Honorarkräften in der Kinder- und Jugendarbeit vor. Relevante Einträge² schließen eine Beschäftigung mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aus.³

3.2.1 Beruflich Mitarbeitende

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen legen bei ihrer Einstellung und anschließend alle 3 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor

3.2.2 Ehrenamtliche Mitarbeitende

Ehrenamtliche Mitarbeitende im Alter ab 14 Jahren, die dauerhaft kinder- und jugendnah tätig sind, legen alle 3 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.

² Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt Auskunft darüber, ob eine Person nach §§171, 180a, 181a, 183 – 184f StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und §§232 – 233a, 234, 235 und 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt worden ist.

³ Siehe auch §72a SGBVIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

3.2.3 Honorarkräfte, Referenten, projektbezogene Mitarbeitende

Hier wird je nach Dauer, Intensität und Art der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wird von den Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde beantragt. Entstehende Kosten trägt die jeweilige Institution bzw. Gemeinde.

Die Aufsicht über die regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der hauptamtlich Beschäftigten erfolgt durch den Arbeitgeber.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden obliegt die Einsicht und Verwaltung dem jeweils zuständigen Hauptamtlichen. Dieser führt eine elektronische Datei, in der Name, Geburtsdatum und Datum der Einsichtnahme festgehalten wird. Das Original geht nach Einsicht an den Mitarbeitenden zurück.

3.3 Vertrauenspersonen

Die Kirchengemeinden benennen jeweils 1-2 Vertrauenspersonen, die sowohl von Kindern und Jugendlichen, als auch von Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Fragen des Kinderschutzes angesprochen werden können und denen der Ablaufplan im Krisenfall bekannt ist.

4. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4.1 Vorgehen bei Verdacht außerhalb der eigenen Institution/ durch externe Personen

Hierbei ist zu unterscheiden, durch wen der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird.

Ehrenamtlich Mitarbeitende ziehen immer den für sie hauptamtlich zuständigen Mitarbeiter bzw. die Vertrauensperson der Kirchengemeinde hinzu, der/ die sie im weiteren Vorgehen unterstützt.

Sobald ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung aufkommt, gilt die Dokumentationspflicht⁴. Dazu gehört, dass sowohl Beobachtungen, Mitteilungen und Aussagen, Einschätzungen und Abwägungsprozesse, geführte Gespräche, Beratungsergebnisse und Vereinbarungen sowie die Überprüfung von Absprachen möglichst genau festgehalten werden.

Liegt ein Verdacht vor, wird die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenkreises hinzu gezogen. Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Risikoabschätzung bei einer punktuellen beratenden/ supervidierenden Begleitung der fallverantwortlichen Fachkraft.⁵ Das heißt, sie berät anonymisiert zum weiteren Vorgehen. Sie übernimmt nicht die Fallverantwortung, sondern begleitet und unterstützt die Fachkräfte und Mitarbeitenden. Die Aufgabe umfasst jedoch die Erarbeitung

⁴ Anhang Dokumentationsvorlage

⁵ „Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz- Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben“; Diakonie Texte/ Arbeitshilfe/ 06.2013

eines Schutzplans und gegebenenfalls die Vorbereitung auf z.B. Elterngespräche und deren Nachbesprechung.

Letztendlich obliegt es den Mitarbeitenden, welche Schritte sie im Anschluss an die Beratung in die Wege leiten.

Mitarbeitende halten sich an dem im Anhang befindenden Ablaufplan.

4.2 Vorgehen bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende

Entsteht durch Beobachtungen oder Aussagen anderer Mitarbeiter oder Kinder/ Jugendlichen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeitenden, ist die Leitung oder der zuständige hauptamtlich Mitarbeitende zu informieren. Wird die Leitung bzw. der Hauptamtliche selbst verdächtigt und ist keine gleich- oder höherrangige Vertrauensperson vor Ort vorhanden, ist die Kinderschutzfachkraft des Kirchenkreises direkt zu kontaktieren.

Diese beruft ein Krisenteam, bestehend aus insoweit erfahrener Fachkraft, Vorsitzende/m des Bevollmächtigtenausschusses und Vorsitzende/m des Presbyteriums, ein. Das Krisenteam klärt und koordiniert das weitere Vorgehen, legt weitere Schritte fest und bindet gegebenenfalls weitere Ebenen ein.